Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting

550 Expert:innen | 35 Standorte | österreichweit.

Steuern, Wirtschaft, Finanzen, Rechnungswesen, Digitalisierung



Handlungsbedarf noch bis zum 31.12.2023. Was kommt 2024?

Wertvolle Steuer-Tipps und Aktuelles von LBG Österreich für Unternehmer:innen, Geschäftsführer:innen, Arbeitgeber:innen, Dienstnehmer:innen

Erstkontakt: welcome@lbg.at

Stand: 13. November 2023

LBG - wir beraten Unternehmen vielfältigster Branchen, Rechtsformen und Unternehmensgrößen: Familienunternehmen, Klein- und Mittelbetriebe, Personen- und Kapitalgesellschaften, Selbstständige, Freie Berufe, mittelständische Unternehmensgruppen, Vereine, Verbände, Gemeinden, Stifte, Klöster, Orden, Institutionen und international tätige Unternehmen in der Region. Wir sind mit dem Fachwissen und der Erfahrung von 550 Expert:innen an 35 österreichweiten Standorten für Sie da.

LBG - Vielfalt an Branchen, Rechtsformen, Unternehmensgrößen

LBG ÖSTERREICH WIR SIND AN IHRER SEITE.

Geschätzte Kundinnen und Kunden, Unternehmerinnen und Unternehmer!

Der Jahreswechsel rückt mit großen Schritten näher! Damit verbunden sind wichtige Fallfristen, die nicht versäumt werden sollten.

Abhängig von der individuellen betrieblichen Situation, erwarteten Jahresergebnissen, der Rechtsform, der anzuwendenden Gewinnermittlungsart, der Liquidität und vielem mehr macht es Sinn, Entscheidungen über die Ausübung von vielfältigen Wahlrechten, Maßnahmen zur Ergebnisoptimierung oder auch zur Abänderung der aktuellen Rechtsform zu treffen.

Die Auswahl an steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Gestaltungsvarianten, Gewinnermittlungsarten, Rechtsformen und Vertragsverhältnissen im Familienkreis und in Unternehmensgruppen ist groß. Und letztlich kommt es darauf an, dass Sie Ihre individuelle Situation - aktuell und unter Berücksichtigung der absehbaren mittelfristigen Entwicklung - optimal für sich gestalten.

Wir haben für Sie auf den nächsten Seiten eine Auswahl an generell überlegenswerten Ideen zusammengefasst. Es kann lohnenswert sein, abgestimmt auf die eigene unternehmerische Situation rechtzeitig und zielsicher Weichen zu stellen.

Für Ihre persönliche, steuerliche und wirtschaftliche Beratung stehen Ihnen unsere 550 Expert:innen an unseren 35 österreichweiten LBG-Standorten zur Verfügung.

Wir lösen mit Ihnen abgabenrechtliche Fragen, vertreten Sie bei Betriebsprüfungen und im Abgabenverfahren, begleiten Sie bei betriebswirtschaftlichen Entscheidungen, organisieren mit Ihnen und für Sie Ihr Finanz- und Rechnungswesen, führen die Buchhaltung und die Lohn- und Gehaltsverrechnung, erstellen den Jahresabschluss, nehmen Ihnen auf Wunsch auch Aufgaben im Personalwesen ab, bereiten den Zahlungsverkehr auf und kümmern uns um die erforderliche Vorbereitung des laufenden Mahnwesens.

Natürlich bringen wir uns in die digitale kaufmännische Organisation Ihres Unternehmens ein, analysieren Ihre betriebswirtschaftliche Situation, unterstützen Sie bei der Planung, Budgeterstellung, Kostenrechnung und Kalkulation und organisieren für Sie ein umsetzungsorientiertes Controlling.

Nützen Sie dieses umfassende Angebot und sprechen Sie uns bitte auf Ihre individuellen Bedürfnisse an.

Bitte wenden Sie sich dazu direkt an Ihren persönlichen Be-rater bei LBG in Ihrer Nähe. Oder senden Sie uns auch gerne ganz einfach eine Email an **welcome@lbg.at** - wir bringen Sie zügig mit dem/r mit Ihren Anliegen bestens vertrauten Berater:in bei LBG zusammen

Herzlichen Gruß

LBG Österreich

Wichtiger Hinweis, Empfehlung zur individuellen persönlichen Beratung, Haftungsausschluss:

Diese LBG-Information hat zum Ziel, auf ausgewählte steuerliche und wirtschaftliche Handlungsoptionen textlich knapp gefasst hinzuweisen. Es ist weder unsere Intention, noch wäre es aufgrund der vielfältigen und komplexen gesetzlichen Bestimmungen seriös möglich, dass die vorliegende, allgemein gehaltene Information eine umfassende, sorgfältige und persönliche steuerliche und wirtschaftliche Beratung durch eine/n unserer fachkundigen Expert/innen für Ihre individuelle Situation ersetzt. Weder LBG noch die Autoren können daher trotz großer Sorgfalt eine Haftung welcher Art auch immer übergehmen.

Die Personenbezeichnungen in diesem Booklet beziehen sich gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf gegenderte Bezeichnungen wird fallweise zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Impressum & Herausgeber: LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung, 1030 Wien, Boerhaavegasse 6. FN 75837a, HG Wien www.lbg.at. Redaktionsschluss: 8. November 2023



INHALTSVERZEICHNIS

STE	EUERTIPPS FUR UNTERNEHMER & GESCHAFTSFUHRER	4
1.	Worauf Sie bei Investitionen im Jahr 2023 achten sollten	4
	Degressive Abschreibung	4
	Beschleunigte Gebäudeabschreibung	4
	Halbjahresabschreibung, Geringfügige Wirtschaftsgüter, stille Reserven	
2.	Gewinnverlagerung, EST-Progression glätten	
3.	Steueroptimale Verlustverwertung	5
4.	Gewinnfreibetrag Investitionsfreibetrag	
5.	Was Sie bei der Steuerplanung für 2023 beachten sollten	7
	Langfristige Rückstellungen	
	Managergehälter	7
	Pauschale Forderungswertberichtigungen und pauschale Rückstellungen	
	Gebäudeentnahme zum Buchwert	
6.	Spenden aus dem Betriebsvermögen	
7.	Forschungsprämie	8
8.	Elektromobilität – Steuerliche Vorteile und Förderung	
9.	Pensionsverpflichtung Auslagerung bis Ende 2023	9
10	Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen nicht vergessen	9
11.	Tipps für Kleinunternehmer	
	Umsatzgrenzen-Check vor 31.12.2023	
	Pauchalierung in der Einkommensteuer	
	GSVG-Befreiung für "Kleinunternehmer" bis 31.12.2023 beantragen	
	Arbeitsplatzpauschale für Selbständige	
	Aufbewahrungspflicht für Unterlagen	
	"Mini-KFZ-Sachbezug" nützen	
	Registrierkasse	
	Kontenregister, Bankkonteneinschau, Führung von Bankkonten	
	Aufzeichnungspflichten bei Überschreiten von Steuergrenzen	
19.	Steuer- und Sozialversicherungs-Check	12
СТІ	EUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER & MITARBEITER	12
	Optimale Ausnutzung des Jahressechstels	
1.	Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung	
2.	Betriebsveranstaltungen/Feiern	
4.	Weihnachtsgeschenke	
5.		
6.	Zuschuss zur Dienstnehmer-Entgeltfortzahlung für KMU	
7.	Check der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen nahen Angehörigen	
8.	Kinderbetreuungskosten	
9.	"Job-Ticket", "Klima-Ticket"	
	Homeoffice	
11.	Mitarbeiterbeteiligung und Teuerungsprämie	15
STE	EUERTIPPS FÜR DIENSTNEHMER	. 16
1.	Werbungskosten	16
2.	Pendlerpauschale	16
3.	Arbeitnehmerveranlagung für Kalenderjahre einschließlich 2018 noch bis 31.12.2023	16
4.	Steuerberatungskosten sind steuerlich absetzbar	16
	EUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN	
1.	Sonderausgaben	
2.	Spenden von Privatstiftungen	
3.	Außergewöhnliche Belastungen	
4.	Wertpapierverluste realisieren	17
W۸	S KOMMT IM JAHR 2024?	18
1.	Geplante Änderungen im Gesellschaftsrecht	
2.	Geplante Änderungen im Progressionsabgeltungsgesetz	
3.	Ausweitung Spendenbegünstigung	
3. 4.	Senkung der Körperschaftsteuer	
4 .	ESt-Tarifstufen 2024	
Ŭ.	201 101 101 101 101 101 101 101 101 101	10



STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER & GESCHÄFTSFÜHRER

1. WORAUF SIE BEI INVESTITIONEN IM JAHR 2023 ACHTEN SOLLTEN

1.1 Degressive Abschreibung

Für nach dem 30.6.2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter kann die Abschreibung mit einem unveränderlichen Prozentsatz von bis zu 30% vom jeweiligen (Rest)buchwert erfolgen (=degressive Abschreibung). Bei Inbetriebnahme in der zweiten Jahreshälfte steht eine Halbjahresabschreibung zu.

Ausgenommen sind:

- Gebäude und andere Wirtschaftsgüter, die Sonderabschreibungsregeln unterliegen,
- KFZ mit CO2-Emissionswerten von mehr als 0 g/km,
- unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Anlagen zur Förderung, Transport, Speicherung oder Nutzung fossiler Energieträger.

Die höhere Abschreibung zu Beginn der Nutzungsdauer führt bei langlebigen Wirtschaftsgütern zu Liquiditätsvorteilen, da mit dem Höchstsatz von 30% nach zwei Jahren bereits 51% und nach drei Jahren rd. 66% abgeschrieben sind.

Ein einmaliger Wechsel von degressiver zu linearer Abschreibung ist möglich und wird sinnvoll sein, wenn die lineare Abschreibung nach einigen Jahren höher ist als die degressive.

LBG-Hinweis: Für Gewinnermittler gemäß § 5 Abs 1 EStG gilt für ab dem 1.1.2023 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter die Maßgeblichkeit des Unternehmensrechts (§ 124b Z 356 EStG). Das bedeutet, dass eine degressive Abschreibung nur dann steuerlich gewählt werden kann, wenn diese auch in der Unternehmensbilanz gewählt wird (ausgenommen davon sind Energieer-

1.2 Beschleunigte Gebäudeabschreibung

Für Gebäude, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist eine beschleunigte AfA vorgesehen. Der Abschreibungsprozentsatz von Gebäuden beträgt ohne Nachweis der Nutzungsdauer 2,5% bzw. 1,5% bei für Wohnzwecke überlassenen Gebäuden.

zeugungsunternehmen bis zum 31.12.2025).

Im Jahr, in dem die AfA erstmalig zu berücksichtigen ist, kann höchstens das Dreifache des bisher zulässigen Höchstsatzes (also 7,5% bzw. 4,5%) und im darauffolgenden Jahr höchstens das Zweifache (also 5% bzw. 3%) abgeschrieben werden. Ab

dem zweitfolgenden Jahr erfolgt die Bemessung der AfA wieder mit den Normalsätzen.

Die Halbjahresabschreibungsregelung ist nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung oder Herstellung im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist.



LBG-Hinweis: Bei Miethäusern, die vor 1915 erbaut wurden, kann auch ohne Gutachten ein AfA-Satz von höchstens 2% angewendet werden. Dieser begünstigte AfA-Satz kann nicht in Kombination mit der beschleunigten AfA angewendet werden. Wird eine langfristige Vermietung angestrebt, so muss der gesamte Abschreibungszeitraum betrachtet werden. Die beschleunigte AfA bewirkt nämlich eine steuerliche Nutzungsdauer von 63,67 Jahren, die besondere AfA für Alt-Mietgebäude eine steuerliche Nutzungsdauer von 50 Jahren. Diese Differenz von 13,67 Jahren kann von der anfänglich höheren beschleunigten Abschreibung nicht kompensiert werden. In einer Barwertbetrachtung zeigt sich, dass bereits nach dem 11. Jahr der begünstigte AfA-Satz von 2% der beschleunigten AfA vorzuziehen ist.

1.3 Halbjahresabschreibung, GWG, stille Reserven

- Wenn noch heuer Investitionen getätigt werden und das angeschaffte Wirtschaftsgut auch noch bis zum 31.12.2023 in Betrieb genommen wird, steht die volle Halbjahresabschreibung zu.
- Investitionen mit Anschaffungskosten bis € 1.000 (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) können sofort als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) abgesetzt werden.
- Stille Reserven aus der Veräußerung von mindestens seit sieben Jahren (15 Jahren bei Grundstücken) im Betriebsvermögen befindlichen Anlagegütern können unter bestimmten Voraussetzungen bei natürlichen Personen auf Ersatzbeschaffungen übertragen oder einer Übertragungsrücklage zugeführt werden.





2. GEWINNVERLAGERUNG / EST-PROGRESSION GLÄTTEN FÜR BILANZIERER UND EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNER

Bilanzierer haben durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen einen gewissen Gestaltungsspielraum. Beachten Sie auch, dass bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen eine Gewinnrealisierung unterbleibt.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ebenfalls durch Vorziehen von Ausgaben (z.B. Akonto auf Wareneinkäufe, Mieten 2024 oder GSVG-Beitragsnachzahlungen für das Jahr 2023) und Verschieben von Einnahmen in das Folgejahr ihre Einkünfte steuern. Dabei ist zu beachten, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Diese Dispositionen sind im Jahr 2023 besonders interessant, da im Jahr 2024 folgende nachhaltige Steuerentlastungen durchgeführt werden:

- Senkung der 3. Tarifstufe der Einkommensteuer von 41 % auf 40 %
- Valorisierung der Tarifgrenzen im Rahmen der Abschaffung der "kalten Progression"
- Senkung der Körperschaftsteuer von 24 % auf 23 %



LBG-Tipp: Diese Steuersenkungen führen in aller Regel dazu, dass Ausgaben (sofern mit Gewinnen verrechenbar) im Jahr 2023 bzw. Einnahmen möglichst im Jahr 2024 erzielt werden sollten.

3. STEUEROPTIMALE VERLUSTVERWERTUNG

3.1 Verrechnung von Verlustvorträgen

Vortragsfähige Verluste können bei der Körperschaftsteuer nur mit bis zu 75% des Gesamtbetrags der Einkünfte verrechnet werden. Ausgenommen von dieser 25%igen Mindestbesteuerung sind u.a. Liquidations-/Sanierungsgewinne sowie Gewinne aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben und Mitunternehmeranteilen.

Bei der Einkommensteuer sind vorgetragene Verluste zu 100% mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu verrechnen. Diese Regelung führt in jenen Fällen zu Nachteilen, in denen die vortragsfähigen Verluste annähernd so hoch wie der Gesamtbetrag der Einkünfte sind, da die Vorteile der niedrigen Tarifstufen

bei der Einkommensteuer nicht ausgenützt werden können und auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen steuerlich ins Leere gehen.



LBG-Hinweis: Auch Verluste bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern sind unbeschränkt vortragsfähig.



3.2 Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften durch Gruppenbesteuerung

Die innerhalb einer Unternehmensgruppe bei einzelnen in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften angefallenen Verluste können im Rahmen der Gruppenbesteuerung steueroptimal verwertet werden. Für die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen finanziellen Verbindung (Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und Mehrheit der Stimmrechte) die Stellung eines Gruppenantrags beim zuständigen Finanzamt erforderlich.

Dieser muss spätestens vor dem Bilanzstichtag (der einzubeziehenden Gesellschaft) jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12.2023 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres (im Regelfall seit 1.1.2023) im Sinne der obigen Ausführungen finanziell verbunden sind, können daher durch die Stellung eines Gruppenantrags bis zum 31.12.2023 noch für das gesamte Jahr 2023 eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw. in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden. Sie können damit die im Jahr 2023 bei einzelnen Gruppengesellschaften erwirtschafteten Verluste noch im Jahr 2023 von den Gewinnen 2023 anderer Gruppengesellschaften steuerlich absetzen.

Beachten Sie auch, dass für Vorgruppenverluste von Gruppenmitgliedern, die mit eigenen Gewinnen des Gruppenmitglieds zu verrechnen sind, die 75% Verlustverrechnungsgrenze nicht gilt.

Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch Auslandsverluste – entsprechend der Beteiligungen – in Österreich verwertet werden. Allerdings können nur ausländische Kapitalgesellschaften aus einem EU-Staat oder einem Drittstaat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, in die Unternehmensgruppe einbezogen werden. Verluste ausländischer Gruppenmitglieder können im Jahr der Verlustzurechnung höchstens im Ausmaß von 75% des gesamten

inländischen Gruppeneinkommens berücksichtigt werden. Die verbleibenden 25% gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein.



LBG-Tipp: Die Gruppenbesteuerung kann überdies auch zur steueroptimalen Verwertung von Finanzierungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft verwendet werden, außer die Anteile wurden von einer Konzerngesellschaft oder einem Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss erworben.

3.3 Verluste bei kapitalistischen Mitunternehmern sind nur vortragsfähig

Bei natürlichen Personen sind Verluste als kapitalistischer Mitunternehmer nicht ausgleichsfähig, insoweit dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht. Derartige Verluste sind als Wartetastenverluste für künftige Gewinne (oder Einlagen) aus derselben Einkunftsquelle vortragsfähig.

4. GEWINNFREIBETRAG / INVESTITIONSFREIBETRAG

4.1 Gewinnfreibetrag

Als Abgeltung für die begünstigte Besteuerung des 13./14. Gehalts der Lohnsteuerpflichtigen steht allen einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen der Gewinnfreibetrag (GFB) unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu. Der GFB beträgt bis zu 15% des Gewinns, max. € 45.950 pa.

Gewinn in €	%-Satz GFB	GFB in €	insgesamt €
bis 30.000	15%	4.500	4.500
30.000 - 175.000	13%	18.850	23.350
175.000 – 350.000	7%	12.250	35.000
350.000 - 580.000	4,50%	10.350	45.950
über 580.000	0%	0	45.950

Ein Grundfreibetrag von 15% von bis zu € 30.000 Gewinn steht Steuerpflichtigen automatisch zu (15% von € 30.000 = € 4.500). Für Gewinne über € 30.000 steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (investitionsbedingter) GFB nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt hat. Als begünstigte Investitionen kommen ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren in Betracht, wie beispielsweise Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, Hardware und Gebäudeinvestitionen ab Fertigstellung. Ausgeschlossen sind etwa PKW, Software und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Auch bestimmte Wertpapiere können für

die Geltendmachung eines investitionsbedingten GFB herangezogen werden. Das sind alle Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds, welche als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung zugelassen sind.

Diese Wertpapiere müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre als Anlagevermögen gewidmet werden. Am einfachsten ist es nach wie vor, die für den investitionsbedingten GFB erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über € 30.000 durch den Kauf der begünstigten Wertpapiere zu erfüllen. Für den GFB angeschaffte Wertpapiere können jederzeit verpfändet werden. Um den GFB optimal zu nutzen, sollte etwa bis Mitte Dezember gemeinsam mit dem Steuerberater der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2023 geschätzt und der voraussichtlich über € 4.500 (= Grundfreibetrag!) liegende Gewinnfreibetrag nach den oben dargestellten Stufen ermittelt und in entsprechender Höhe Wertpapiere gekauft werden. Die Wertpapiere müssen bis zum 31.12.2023 auf Ihrem Depot eingeliefert sein!



LBG-Tipp: Auch für selbständige Nebeneinkünfte (z.B. aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers oder Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen steht der GFB zu.

Bitte beachten Sie:

- Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht nur der Grundfreibetrag (15% von € 30.000= € 4.500) zu.
- Bei einer Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe muss der GFB nachversteuert werden, sofern die Mindestbehaltedauer von 4 Jahren nicht erfüllt ist. Bei einer Betriebsaufgabe auf Grund von höherer Gewalt (z.B. Tod des Steuerpflichtigen ohne Übergang bzw. Fortführung des Betriebs im Rahmen der Erbfolge) oder infolge behördlichen Eingriffs unterbleibt eine Nachversteuerung.

4.2 Investitionsfreibetrag

Mit dem Wirtschaftsjahr 2023 wurde der neue Investitionsfreibetrag eingeführt. Der Investitionsfreibetrag führt zu einer zusätzlichen Abschreibung von 10% (bei klimafreundlichen Investitionen 15%) der Anschaffungskosten der Anlagegüter (für maximal 1 Million Euro Anschaffungskosten pro Jahr). Voraussetzung für die Geltendmachung des Investitionsfreibetrags ist, dass die entsprechenden Wirtschaftsgüter eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben und einem inländischen Betrieb bzw. einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind. Ausgenommen vom Investitionsfreibetrag sind folgende Wirtschaftsgüter:



- Wirtschaftsgüter, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht wird
- Wirtschaftsgüter, für die ausdrücklich eine Sonderform der Abschreibung vorgesehen ist, ausgenommen KFZ mit einem CO2-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Unkörperliche Wirtschaftsgüter (außer aus den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science)
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen

LBG-Tipp: Der Investitionsfreibetrag ist ein Wahlrecht, welches im Jahr der Anschaffung oder Herstellung mit der Steuererklärung ausgeübt werden muss. Da der Investitionsfreibetrag nicht gleichzeitig mit dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden kann, empfiehlt es sich, für jedes Wirtschaftsgut einen Vorteilhaftigkeitsvergleich anzustellen.

5. WAS SIE BEI DER STEUERPLANUNG FÜR 2023 BEACHTEN SOLLTEN

5.1 Langfristige Rückstellungen

Langfristige Rückstellungen sind mit einem fixen Zinssatz von 3,5% über die voraussichtliche Laufzeit abzuzinsen.

5.2 Managergehälter

Die steuerliche Absetzbarkeit von Managervergütungen ist mit € 500.000 brutto pro Person und Wirtschaftsjahr gedeckelt. Diese Bestimmung ist aber nicht nur auf Managergehälter anzuwenden, sondern betrifft alle echten Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen (inklusive überlassene Personen), unabhängig davon, ob sie aktiv tätig sind oder in der Vergangenheit Arbeits- oder Werkleistungen erbracht haben. Freiwillige Abfertigungen und Abfindungen sind nur mehr insoweit als Betriebsausgabe abzugsfähig, als sie beim Empfänger dem Grunde nach der begünstigten Besteuerung mit 6% gem. § 67 Abs 6 EStG unterliegen oder im Rahmen von Sozialplänen ausgezahlt werden (§ 20 Abs 1 Z 8 EStG).

5.3 Pauschale Forderungswertberichtigungen und pauschale Rückstellungen

Seit dem Wirtschaftsjahr 2021 sind pauschale Forderungswertberichtigungen sowie die Bildung von pauschalen Rückstellungen steuerlich zulässig. In beiden Fällen ist für die Bildung der unternehmensrechtliche Ansatz maßgeblich. Die steuerliche Berücksichtigung von pauschalen Rückstellungen beschränkt sich allerdings auf Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten. Pauschale Drohverlustrückstellungen sowie Aufwandsrückstellungen bleiben steuerlich ausgeschlossen.

Eine pauschale Forderungswertberichtigung darf auch für Forderungen erfolgen, die bereits vor dem 1.1.2021 entstanden sind. Pauschale Rückstellungen dürfen ebenfalls gebildet werden, wenn der Anlass für die erstmalige Bildung bereits vor dem 1.1.2021 liegt. In solchen Fällen sind allerdings die Wertberichtigungs- bzw. Rückstellungsbeträge auf das Jahr 2021 und gleichmäßig auf die folgenden vier Wirtschaftsjahre zu verteilen.



5.4 Gebäudeentnahme zum Buchwert

Entnahmen aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen sind grundsätzlich mit dem Teilwert im Zeitpunkt der Entnahme zu bewerten. Dabei wurden bei Betriebsgebäuden regelmäßig stille Reserven aufgedeckt, welche im Entnahmezeitpunkt zu versteuern sind. Seit dem 1.7.2023 erfolgt die Entnahme von Betriebsgebäuden zum Buchwert und führt somit zu keiner Realisation der stillen Reserven. Dadurch entfällt eine unmittelbare steuerliche Auswirkung. In diesem Zusammenhang wird präzisiert, dass die Herstellerbefreiung nur dann gilt, wenn das Gebäude im Privatvermögen hergestellt wurde.

Selbst hergestellte Gebäude (im Betriebsvermögen) bleiben nach Entnahme ins Privatvermögen also steuerhängig. Durch die Neuregelung entfällt damit die dadurch obsolet gewordene Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgabe. Bei Betriebsaufgaben, die zur Besteuerung mit dem Hälftesteuersatz berechtigen (60. Lebensjahr vollendet oder Erwerbsunfähigkeit, etc.) dürfen aber auf Antrag die stillen Reserven des Gebäudes – unter Anwendung des Häftesteuersatzes – besteuert und damit das Gebäude steuerlich auf den gemeinen Wert aufgewertet werden (§ 24 Abs 6 EStG idF AbgÄG 2023).



LBG-Hinweis: Nach einer steuerfreien Gebäudeentnahme ist es möglich, eine Veräußerung eines aus dem Betriebsvermögen entnommenen Gebäudes steuerfrei zu stellen, indem dieses nach der Entnahme und vor Veräußerung für 5 Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz für den Steuerpflichtigen dient bzw. gedient hat.

6. SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind grundsätzlich bis maximal 10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2023 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2023 geleistet werden (für weitere Details siehe Ausführungen zu "Spenden als Sonderausgaben").

Zusätzlich zu diesen Spenden sind als Betriebsausgaben auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen (insbesondere bei Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar, und zwar betragsmäßig unbegrenzt. Auch kriegerische Ereignisse, Terroranschläge oder sonstige humanitäre Katastrophen (z.B. Seuchen, Hungersnöte, Flüchtlingskatastrophen) gelten als Katastrophenfall iSd EStG. Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (z.B. durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).

LBG-Hinweis: Steuerlich absetzbar sind auch Sponsorbeträge an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine, etc.), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.

7. FORSCHUNGSPRÄMIE

Für Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) aus eigenbetrieblicher Forschung kann eine Forschungsprämie von 14% beantragt werden. Die prämienbegünstigten Forschungsaufwendungen (Ausgaben) bei eigenbetrieblicher Forschung sind betragsmäßig nicht gedeckelt. Prämien für Auftragsforschungen können hingegen nur für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) bis zu einem Höchstbetrag von 1 Million Euro pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden.

Gefördert werden generell Aufwendungen (Ausgaben) "zur Forschung und experimentellen Entwicklung" (d.h. sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, z.B. auch Aufwendungen bzw. Ausgaben für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen.



LBG-Hinweis: Denken Sie daran, dass Sie auch einen fiktiven Unternehmerlohn (als Einzelunternehmer, Mitunternehmer und unentgeltlich tätiger Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft) für eine nachweislich in Forschung und experimenteller Entwicklung ausgeübte Tätigkeit bei den Forschungsaufwendungen berücksichtigen können. Als fiktiver Unternehmerlohn können € 45 pro Stunde für maximal 1.720 Stunden [= € 77.400 pro Person und Wirtschaftsjahr] angesetzt werden



LBG-Tipp: Für den Prämienantrag 2023 muss nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs elektronisch ein sogenanntes Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) eingeholt werden. Um größere Sicherheit über die steuerliche Anerkennung von Forschungsaufwendungen zu erlangen, besteht die Möglichkeit, im Vorhinein eine bescheidmäßige Bestätigung über die begünstigte Forschung für ein bestimmtes Forschungsprojekt beim Finanzamt zu beantragen. Dafür ist es notwendig, von der FFG ein sogenanntes Projektgutachten einzuholen.

8. ELEKTROMOBILITÄT – STEUERLICHE VORTEILE UND FÖRDERUNG

Investitionen in die Elektromobilität wurden im Jahr 2023 durch die Einführung des Investitionsfreibetrags attraktiver gemacht. Obwohl die betrieblichen Förderungen für den Ankauf von E-PKWs auf soziale Einrichtungen, Fahrschulen, E-Carsharing und E-Taxis eingeschränkt wurde, sind Elektrofahrzeuge steuerlich immer noch dem Verbrennungsmotor vorzuziehen. Folgende Vorteile können Elektrofahrzeuge (CO2-Emissionswert von 0 g/km) gegenüber den herkömmlichen, mit Verbrennungsmotoren betriebenen Fahrzeugen für sich verbuchen:

- Vorsteuerabzugsfähigkeit: Der volle Vorsteuerabzug steht allerdings nur bei Anschaffungskosten des PKW bzw. des Kraftrads bis maximal € 40.000 brutto zu. Zwischen € 40.000 und € 80.000 brutto gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als € 80.000 brutto, steht kein Vorsteuerabzug zu. Achtung: Hybridfahrzeuge sind nicht von den Begünstigungen der reinen Elektroautos umfasst.
- Die laufenden Kosten wie z.B. Stromkosten und die Kosten für Stromabgabestellen sind unabhängig von den Anschaffungskosten voll vorsteuerabzugsfähig.
- E-Mobilitätsförderung: Im Jahr 2023 wird die Förderung für die Anschaffung von Elektro-PKW für Betriebe nur noch für soziale Einrichtungen, Fahrschulen, E-Carsharing und E-Taxis angeboten. Die Förderung beträgt € 1.000. Für Private



beträgt die Förderung bis zu € 3.000, maximal jedoch 50% der Anschaffungskosten. Hybridfahrzeuge werden nicht gefördert. Des Weiteren wird die E-Ladeinfrastruktur (z.B. Wallbox, intelligente Ladekabel) ebenfalls gefördert (sowohl privat als auch betrieblich). Achtung: Die E-Mobilitätsförderung wird nur gewährt, wenn der Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) des PKW € 60.000 nicht überschreitet.

- **Degressive Abschreibung:** Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 g/km genießen die Vorteile der degressiven Abschreibung
- Keine NoVA: da die NoVA anhand des CO2-Ausstoßes berechnet wird, sind Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 g/km gänzlich davon befreit.
- **Kein Sachbezug:** für Mitarbeiter, die das arbeitgebereigene Elektroauto privat nutzen dürfen, fällt kein Sachbezug an.
- Keine motorbezogene Versicherungssteuer: reine Elektrofahrzeuge sind von der motorbezogenen Versicherungssteuer gänzlich befreit.
- Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrages von 15% der Anschaffungskosten.

9. PENSIONSVERPFLICHTUNG AUSLAGERUNG BIS ENDE 2023

Die Betriebspension als 2. Säule der Altersvorsorge steigert die Attraktivität als Dienstgeber und dient als Instrument der Mitarbeiterbindung.

Die laufenden und künftigen Verpflichtungen sind in der Bilanz mittels einer Pensionsrückstellung abzubilden. Eine Übertragung der Pensionsrückstellung in eine Pensionskasse ist denkbar, wobei eine begünstigte Auslagerung gem § 124 EStG nur noch bis Ende 2023 möglich ist. Die Begünstigung sieht vor, dass für die Übertragung an eine Pensionskassa oder ein Versicherungsunternehmen die 10%-Grenze des § 4 Abs 4 Z 2 lit a EStG keine Anwendung findet. Somit können bei beitragsorientierten Zusagen die Beiträge die Summe von 10% der Gehaltssumme aller Anwartschaftsberechtigten übersteigen und sind in voller Höhe als Betriebsausgabe anerkannt. Der Unterschiedsbetrag zwischen der steuerwirksam gebildeten Pensionsrückstellung und dem Deckungserfordernis ist zu aktivieren und gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt abzusetzen.

Die Auslagerung von Pensionsverpflichtungen bringt dem Unternehmen den Wegfall oder eine Reduzierung der Pensionsrückstellung und damit einer Bilanzverkürzung. Die Pensionskassenbeiträge stellen Betriebsausgaben dar. Für den Berechtigten ist eine Auslagerung insofern interessant, als in unsicheren Zeiten die Firmenpension unabhängig vom weiteren Unternehmensschicksal ausbezahlt wird.



LBG-Hinweis: Die Auslagerung von Pensionszusagen ist ein komplexer Vorgang, der bereits im Vorfeld durch einen professionellen Berater begleitet werden sollte. Bitte kommen Sie deutlich vor 31.12.2023 auf uns zu!



10. WERTPAPIERDECKUNG VON PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN NICHT VERGESSEN

Für den Fall, dass die Pensionsrückstellung nicht an eine Pensionskassa oder eine Versicherung ausgelagert wurde, gilt es am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres, Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens 50% der am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesenen steuerlichen Pensionsrückstellung im Betriebsvermögen zu halten. Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung können angerechnet werden. Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung auch nur vorübergehend weniger als die erforderlichen 50% der Rückstellung, ist als Strafe der Gewinn um 30% der Wertpapierunterdeckung zu erhöhen (ausgenommen in dem Ausmaß, in dem die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Jahres nicht mehr ausgewiesen wird oder getilgte Wertpapiere binnen 2 Monaten ersetzt werden).

Als deckungsfähige Wertpapiere gelten in Euro begebene Anleihen und Anleihenfonds (wobei neben Anleihen österreichischer Schuldner auch Anleihen von in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldnern zulässig sind), weiter auch inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw EWR-Staat. Die Wertpapiere dürfen nicht verpfändet werden.



LBG-Hinweis: Für Wertpapier des Anlagevermögens gilt grundsätzlich das gemilderte Niederstwertprinzip. Sollte es zu nachhaltigen Kursverlusten gekommen sein, sind diese Wertpapiere abzuwerten und in Höhe der Differenz neue Wertpapiere anzuschaffen.

11. TIPPS FÜR KLEINUNTERNEHMER

10.1 Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer

Unternehmer mit einem Jahres-Nettoumsatz von bis zu € 35.000 sind umsatzsteuerlich Kleinunternehmer und damit von der Umsatzsteuer befreit. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht dies einem Bruttoumsatz (inkl USt) von € 38.500 (bei nur 10%igen Umsätzen, wie z.B. Wohnungsvermietung) bis € 42.000 (bei nur 20%igen Umsätzen). Von der Berechnung der Kleinunternehmergrenze ausgenommen sind bestimmte steuerfreie Umsätze wie z.B. aus ärztlicher Tätigkeit oder als Aufsichtsrat. Ebenfalls von der Berechnung der Kleinunternehmergrenze ausgenommen sind Umsätze, die im Rahmen des EU-OSS (OneStopShop – Versandhandel) erklärt werden. Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der Vorsteuerabzug für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verloren.

Umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto € 35.000 im laufenden Jahr noch überschreiten werden. Eine einmalige Überschreitung um 15% innerhalb von 5 Jahren ist unschädlich. Wird die Grenze überschritten, müssen bei Leistungen an Unternehmer allenfalls noch im Jahr 2023 korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt werden. Bei Leistungen an Nichtunternehmer ist erfahrungsgemäß eine Rechnungskorrektur schwer möglich, weshalb die dann geschuldete Umsatzsteuer aus dem Brutto-Einnahmenbetrag herausgerechnet werden muss.

In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten (etwa um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, z.B. Investitionen, zu kommen). Der Verzicht wird vor allem dann leichter fallen, wenn die Kunden ohnedies weitaus überwiegend wiederum vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sind.

LBG-Hinweis: Ein Kleinunternehmer kann bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheids schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer allerdings für fünf Jahre!

10.2 Kleinunternehmerpauschalierung für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Bei selbständiger oder gewerblicher Tätigkeit kann der Gewinn pauschal ermittelt werden, wenn die umsatzsteuerrechtliche Kleinunternehmerregelung anwendbar ist oder nur deswegen nicht anwendbar ist, weil die Umsatzgrenze um nicht mehr als € 5.000 überschritten wurde. Die Kleinunternehmerpauschalie-rung ist auch dann anwendbar, wenn eine andere unechte Umsatzsteuerbefreiung der umsatzsteuerrechtlichen Kleinunternehmerregelung vorgeht (z.B. Ärzte oder Versicherungsvertreter). Ausgenommen sind aber Einkünfte als Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglied und Stiftungsvorstand. Bei der Gewinnermittlung sind dabei die Betriebsausgaben pauschal mit 45% bzw. 20% bei Dienstleis-tungsbetrieben anzusetzen. Daneben können nur noch Sozialversicherungsbeiträge, das Arbeitsplatzpauschale sowie das 50%ige Pauschale für betrieblich genutzte Netzkarten für Massenbeförderungsmittel abgezogen werden. Der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrages steht ebenfalls zu.



LBG-Tipp: Da bei nebenberuflichen Einkünften (z.B. Vortragstätigkeit, Autorenhonorare) sehr oft ohnehin nur geringe Betriebsausgaben anfallen, kann die Inanspruchnahme der Pauschalierung interessant werden.



12. "KLEINUNTERNEHMER"-GSVG-BE-FREIUNG BIS 31.12.2023 BEANTRAGEN

Gewerbetreibende und Ärzte/Zahnärzte können bis spätestens 31.12.2023 rückwirkend für das laufende Jahr die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG (Ärzte nur Pensionsversicherung) beantragen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte 2023 maximal € 6.010,92 und der Jahresumsatz 2023 maximal € 35.000 aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen werden. Antragsberechtigt sind

- Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren), die das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr (nicht aber das 60. Lebensjahr) vollendet haben, wenn sie in den letzten fünf Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.



Die Befreiung kann auch während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die monatlichen Einkünfte maximal € 500,91 und der monatliche Umsatz maximal € 2.916,67 betragen.



LBG-Hinweis: Der Antrag für 2023 muss spätestens am 31.12.2023 bei der SVS einlangen. Wurden im Jahr 2023 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrags.



13. ARBEITSPLATZPAUSCHALE FÜR SELBSTÄNDIGE

Das Arbeitsplatzpauschale steht für Aufwendungen aus der (teilweise) betrieblichen Nutzung der eigenen Wohnung zu, wenn kein anderer Raum für die betriebliche Tätigkeit zur Verfügung steht. Es wird zwischen dem "großen" und dem "kleinen" Pauschale unterschieden:

- Großes Arbeitsplatzpauschale: € 1.200 pro Jahr stehen zu, wenn keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von mehr als € 11.000 erzielt werden, für die außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht.
- Kleines Arbeitsplatzpauschale: € 300 pro Jahr stehen zu, wenn die anderen Aktiveinkünfte mehr als € 11.000 betragen. Daneben sind Aufwendungen für ergonomisches Mobiliar abzugsfähig (ebenfalls max € 300 pro Jahr).



LBG-Tipp: Seit 2023 können Selbständige ohne Aufzeichnung der Trennung in betriebliche und private Fahrten 50% der Ausgaben für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Massenbeförderungsmittel pauschal als Betriebsausgabe absetzen, sofern diese auch für betriebliche Fahrten glaubhaft verwendet werden. Der Pauschalbetrag kann auch bei der Basispauschalierung oder der Kleinunternehmerpauschalierung als zusätzliche Betriebsausgabe berücksichtigt werden.



LBG-Hinweis zur Umsatzsteuer: Es sind 50% der Bruttokosten als Betriebsausgabe anzusetzen, da für den Vorsteuerabzug die tatsächliche unternehmerische Nutzung nachgewiesen werden müsste.

14. ENDE DER AUFBEWAHRUNG FÜR UNTERLAGEN AUS 2016

Zum 31.12.2023 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2016 aus. Diese können daher ab 1.1.2024 vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Beschwerdeverfahren (lt BAO) oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren (It UGB). in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

Für Grundstücke, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren. Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen derartiger Grundstücke beträgt 22 Jahre.

Beachten Sie bitte die verlängerte Aufbewahrungsfrist aller Unterlagen, Belege und Arbeitszeitaufzeichnungen in Zusammenhang mit:

- Kurzarbeit: 10 Jahre ab Ende des Jahres der letzten Auszahlung der gesamten Förderung
- Investitionsprämie: 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung
- Energiekostenzuschüsse: 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung
- COFAG-Förderbedingungen: 7 Jahre

Auch Unterlagen im Zusammenhang mit der Personalverrechnung sind schon aus vielfältigen arbeitsrechtlichen Gründen länger (teils bis zu 30 Jahre) aufzubewahren.

Auf jeden Fall platzsparender ist eine elektronische Archivierung aller Buchhaltungsunterlagen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. "LBG Online" ist dafür beispielsweise das perfekte Tool. Kommen Sie bei Interesse bitte auf uns zu.



LBG-Tipp: Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie als Privatperson sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch die Belege über Anschaffungsnebenkosten (z.B. Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen.

All diese Kosten erhöhen bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns die tatsächlichen Anschaffungskosten und reduzieren damit den steuerpflichtigen Gewinn.

15. "MINI-KFZ-SACHBEZUG" NÜTZEN

Es gibt auch private Wenig-Fahrer von Firmen-PKW. Trifft dies auf Sie zu, können Sie nicht nur den berühmten halben KFZ-Sachbezug" (wenn die monatliche private Kilometerleistung nachweislich nicht mehr als 500 km beträgt) nützen, sondern einen "Mini-KFZ-Sachbezug".

Nämlich dann, wenn das Ergebnis aus dem pro Monat jeweils gefahrenen privat veranlassten Kilometern multipliziert mit dem Kilometersatz (Staffel von € 0,50 bis € 0,96) weniger als die Hälfte des halben KFZ-Sachbezuges beträgt – lückenlose Fahrtenbuchführung wird vorausgesetzt.

16. REGISTRIERKASSE

Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres (auch bei abweichenden Wirtschaftsjahren) verpflichtend ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren.



17. KONTENREGISTER, BANKKONTEN-EINSCHAU, FÜHRUNG VON BANKKONTEN

Die gesetzlichen Bestimmungen rund um Bankkonten machen es generell ratsam, Ordnung in die beruflichen und privaten Konten und Depots zu bringen, Betrieb und Privatbereich sorgsam auch kontenmäßig zu trennen und aus vielfältigen Gründen einmal mehr zu entscheiden, wer für welche Konten zeichnungs- und verfügungsberechtigt sein soll und wer nicht.

18. AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN BEI ÜBERSCHREITEN VON STEUERGRENZEN

Je nach steuerlicher Einkunftsart, Rechtsform und Überschreiten bestimmter Steuergrenzen (z.B.: Umsatz, Einheitswert) wird der steuerliche Gewinn durch Vollpauschalierung, Teilpauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder mittels Buchführung ermittelt. Damit verbunden bestehen unterschiedliche Pflichten zur laufenden, sorgsamen unterjährigen Aufzeichnung von Geschäftsfällen.

Falls Sie nicht ohnehin bereits eine doppelte Buchführung eingerichtet haben oder diese von uns geführt wird, ist es wichtig, dass Sie noch rechtzeitig vor dem Jahresende mit uns klären, welche gesetzlichen Aufzeichnungspflichten ab 2024 auf Ihr Unternehmen zutreffen und daher auch zeitgerecht organisatorisch eingerichtet werden müssen oder an uns ausgelagert werden.

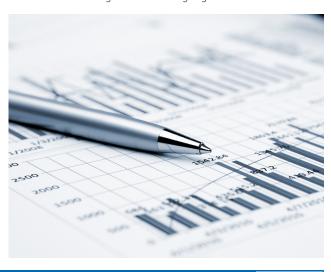
Wir beraten Sie gerne - an 35 Standorten österreichweit oder welcome@lbg.at.

19. STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGS-CHECK

Im Sinne eines Steuer- und Sozialversicherungs-Checks sollte überlegt werden, ob in der Vergangenheit im komplexen Umfeld des Steuer- und Sozialversicherungsrechts Fehler unterlaufen sein könnten. Selbst für ausgewiesene Spezialisten ist dies eine fachlich herausfordernde Aufgabe. Falls nach sorgfältiger Prüfung Abgabenverkürzungen festgestellt werden, ist empfehlenswert, folgendes zügig zu klären:

- Umstände und Art der Abgabenverkürzung
- Zeitraum
- Summe der verkürzten Abgaben je Abgabenart
- in die Abgabenverkürzung involvierte Personen und/oder Verbände

Danach steht die Entscheidung an, rasch (vor Entdeckung durch die Finanzverwaltung oder vor Einleitung von Verfolgungshandlungen) eine sorgsam verfasste Selbstanzeige zu erstatten, die bei rechtzeitiger und vollständiger Einbringung und fristgerechter Leistung der Abgabennachzahlung strafbefreiend wirkt. Eine Selbstanzeige sollte wegen der strengen inhaltlichen Anforderungen immer fachkundig erstellt werden. Unsere Expert:innen stehen Ihnen dabei gerne zur Verfügung.





STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER & MITARBEITER

1. OPTIMALE AUSNUTZUNG JAHRESSECHSTEL

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie z.B. Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc.) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt besteuerte Jahressechstel durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel nicht optimal ausgenutzt.

In diesem Fall könnte in Höhe des restlichen Jahressechstels noch eine Prämie ausbezahlt werden, die je nach Höhe des Jahressechstels mit 6% bis 35,75% versteuert werden muss. Beträgt das Jahressechstel mehr als € 83.333, kommt für übersteigende Beträge ein Steuersatz von 50% bzw. allenfalls 55% zur Anwendung. Für Arbeitnehmer, denen auf Grund von Kurzarbeit reduzierte Bezüge zugeflossen sind, ist das Jahressechstel pauschal um 15% zu erhöhen (auch für das Kontrollsechstel).



LBG-Hinweis: Werden im laufenden Kalenderjahr 2023 insgesamt mehr als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezüge mit dem festen Steuersatz begünstigt besteuert, muss der Arbeitgeber bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges (im Dezember oder im Beendigungsmonat) die übersteigenden Beträge durch Aufrollung nach Tarif versteuern.

2. PRÄMIEN FÜR LEBENS-, KRANKEN- UND UNFALLVERSICHERUNG

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei.



LBG-Hinweis: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

3. BETRIEBSVERANSTALTUNGEN/FEIERN

Für eine Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Teammeetings) steht pro Mitarbeiter und Jahr ein steuerfreier Betrag von € 365 zur Verfügung. Dabei gilt, dass alle Betriebsveranstaltungen des gesamten Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

4. WEIHNACHTSGESCHENKE

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (z.B. Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.



LBG-Hinweis: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (z.B. Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch Umsatzsteuerpflicht (sofern beim Erwerb durch den Arbeitgeber ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte).

5. SACHZUWENDUNGEN ANLÄSSLICH EINES DIENST- ODER FIRMENJUBILÄUMS

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums gewährt werden, sind bis € 186 jährlich steuerfrei.

6. ZUSCHUSS ZUR DIENSTNEHMER- ENTGELT-FORTZAHLUNG FÜR KLEIN- UND MITTELBETRIEBE

Klein- und Mittelbetriebe (KMU), die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) einen Zuschuss auf Entgeltfortzahlung. Voraussetzung ist, dass sie Dienstnehmern (gilt auch für geringfügig Beschäftigte) auf Grund eines unfallbedingten Krankenstandes (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für mehr als drei Tage fortzahlen müssen. Weiters steht ein Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei sonstigen Krankenständen der Dienstnehmer zu, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert, diesfalls allerdings erst ab dem 11. Tag des Krankenstandes. Der Zuschuss beträgt 50 % des tatsächlich fortgezahlten Entgelts für maximal 6 Wochen je Jahr. Die Anträge können innerhalb von drei Jahren nach Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung gestellt werden. Sollte dies nicht ohnehin laufend erfolgt sein, ist eine rasche Nachholung für die letzten drei Jahre empfehlenswert!

7. CHECK DER WIRTSCHAFTLICHEN BEZIEHUNGEN ZWISCHEN NAHEN ANGEHÖRIGEN

Gerade in Familienunternehmen ergibt sich die Notwendigkeit einer vielfältigen Zusammenarbeit. Doch was in der Tagesarbeit erforderlich und vernünftig erscheint, um rasch Kundenwünschen nachzukommen, kann im kaum mehr durchdringbaren Dickicht des Steuer- und Sozialversicherungsrechts zu fatalen Steuer- und Sozialabgabennachzahlungen und allenfalls auch

zur Gefährdung von Pensions- oder Sozialleistungen bei mitarbeitenden Familienangehörigen führen.

Die diesbezüglichen Abgabenprüfungen werden schärfer denn je. Wichtige Prüfungsthemen sind: Wirtschaftliche Angemessenheit und tatsächliche Übung von Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen (z.B. Darlehen, Pacht, Miete, Liefer- und Leistungsbeziehungen, Vergütungspaket für Geschäftsführer, Beratungshonorare, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahestehende Personen oder zwischen verbundenen Unternehmen, Forderungsverzichte, Werkverträge, freie und echte Dienstverträge); privat veranlasste Aufwendungen im Betrieb, Privatnutzung von betrieblichen Leistungen oder Vermögen und vieles mehr.

Es macht absolut Sinn, hier noch vor dem Jahresende 2023 Ordnung zu schaffen und die richtigen Weichen zu stellen.

8. KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Mitarbeiter einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von € 1.000 jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit.

Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. Kindergarten), an eine pädagogisch qualifizierte Person oder in Form eines Gutscheins einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.

9. "JOB-TICKET" & "KLIMA-TICKET"

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel ("Jobticket") auch dann abgabenfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn das Ticket zumindest am Wohnort oder am Arbeitsort gültig ist. Unter das Jobticket fällt auch das sogenannte Klimaticket (auch als 1-2-3-Ticket bekannt).

Die Zurverfügungstellung ist durch gänzliche oder teilweise Kostenübernahme möglich. Die Verlängerung von Tickets, insbesondere von Jahreskarten, stellt einen Ticketerwerb dar. Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

10. HOME-OFFICE

Als Abgeltung der Mehrkosten seiner Mitarbeiter im Homeoffice kann der Arbeitgeber für maximal 100 Tage pro Kalenderjahr bis zu € 3 pro Homeoffice-Tag (= € 300 pro Jahr) steuerfrei ausbezahlen. Für die Berücksichtigung dieses Homeoffice-Pauschales muss die berufliche Tätigkeit auf Grund einer mit dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung (= Homeoffice-Vereinbarung) ausgeübt werden.

Um die Homeoffice-Tage belegen zu können, hat der Arbeitgeber eine Aufzeichnungspflicht dieser Tage. Die Anzahl der Homeoffice-Tage muss im Lohnkonto und im Lohnzettel (L16) angeführt werden.

Wird das Homeoffice-Pauschale nicht bis zur maximalen Höhe vom Arbeitgeber ausgeschöpft, wird der Differenzbetrag bei der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt.

Digitale Arbeitsmittel sowie das [Mobil]Telefon, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber für Zwecke des Homeoffice zur Verfügung gestellt werden, stellen auch bei teilweiser privater Nutzung keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

Zusätzlich dazu können Arbeitnehmer Ausgaben für die ergonomische Einrichtung ihres häuslichen Arbeitsplatzes außerhalb eines Arbeitszimmers zusätzlich (z.B Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) bis zu einem Betrag von € 300 im Kalenderjahr 2023 als Werbungskosten geltend machen. Die Voraussetzung dafür ist allerdings, dass zumindest 26 Tage im Homeoffice gearbeitet wurde.

Hat ein Arbeitnehmer neben den ergonomischen Einrichtungen und dem Homeoffice-Pauschale zusätzlich ausschließlich beruflich veranlasste Arbeitsmittel angeschafft, so können diese wie bisher als Werbungskosten geltend gemacht werden. Bei digitalen Arbeitsmitteln erfolgt allerdings eine Gegenrechnung mit dem Homeoffice-Pauschale.





11. MITARBEITERBETEILIGUNGEN UND TEUERUNGSPRÄMIE

6.1 Mitarbeiterbeteiligung

Für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von € 3.000. Der Vorteil muss allen Mitarbeitern oder einer bestimmten Gruppe von ihnen zukommen; die Beteiligung muss vom Mitarbeiter länger als 5 Jahre gehalten werden. Nach Ansicht des VwGH stellen auch die Angehörigen des Managements eine begünstigungsfähige Gruppe dar.

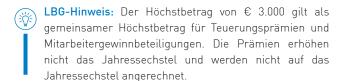
6.2 Mitarbeitergewinnbeteiligung vs. Teuerungsprämie

Seit dem 1.1.2022 besteht die Möglichkeit, aktive Mitarbeiter am Vorjahreserfolg des Unternehmens bis zu € 3.000 steuerfrei zu beteiligen. Alternativ kann noch im Jahr 2023 eine steuerfreie Teuerungsprämie von bis zu € 3.000 an Mitarbeiter ausbezahlt werden. Wir haben für Sie die wichtigsten Unterschiede gegenübergestellt.

	Teuerungsprämie	Mitarbeiter- gewinnbeteiligung
Begünstigte Prämienhöhe	€ 2.000 pro Jahr pro MA, ohne Voraussetzungen; zusätzlich € 1.000 bei einer Iohngestaltenden Vorschrift	€ 3.000 pro Jahr pro MA
Abgabenrechtliche Befreiungen	Lohnsteuer, Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag sowie SV-Beiträge	Lohnsteuer
Mitarbeitergruppen	keine MA-Gruppen	Gewinnbeteiligung muss an Mitarbeitergruppen mit objektiven, nachvollziehbaren Kriterien erfolgen
Unternehmensgewinn	Kein Gewinn erforderlich	Prämienhöhe mit dem Vorjahres-EBIT gedeckelt
Ersetzt "normale" Prämien	Nein, es muss sich um zusätzliche Zahlungen handeln	Ja, bei Vorliegen aller Voraussetzungen

Wichtige Unterschiede:

- Die Mitarbeitergewinnbeteiligung ist im Gegensatz zur Teuerungsprämie nur von der Lohnsteuer befreit.
- Die Mitarbeitergewinnbeteiligung muss an alle Mitarbeiter oder an bestimmte Gruppen gewährt werden. Die Gruppenbildung von Mitarbeitern muss nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien erfolgen (z.B. das gesamte Verkaufspersonal, das gesamte Lagerpersonal). Eine willkürliche Gruppenbildung aus persönlichen Vorlieben ist nicht zulässig.
- Die Mitarbeitergewinnbeteiligung ist maximal mit dem Vorjahres-EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern) gedeckelt Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist der steuerliche Vorjahresgewinn maßgebend.
- Die Abgabenfreiheit der Teuerungsprämie gilt ohne weitere Voraussetzungen für € 2.000 pro Jahr. Die zusätzlichen € 1.000 können dann abgabenfrei ausbezahlt werden, wenn die Zahlung auf Grund einer lohngestaltenden Vorschrift erfolgt. Diese sind z.B. kollektivvertragliche Regelungen, eine rechtsgültige Betriebsvereinbarung, die Gewährung der Prämie für bestimmte Arbeitnehmergruppen.
- Bei der Teuerungsprämie muss es sich um Prämien handeln, die zusätzlich ausbezahlt und nicht üblicherweise ohnehin gewährt werden. Es darf somit keine "normale" jährliche Prämie in eine Teuerungsprämie umgewandelt werden.



LBG-Empfehlung: Vergütungsmodelle sind vielschichtig, bestehen häufig aus finanziellen und nicht finanziellen Komponenten und müssen zum jeweiligen Aufgabenbereich, zur erbrachten Performance und zum Unternehmen insgesamt passen, um sich zu bewähren. Schließlich müssen die Vergütung und die damit verbundenen Arbeitskosten in Einklang mit den für die erzeugten Produkte, gehandelten Waren oder erbrachten Dienstleistungen am Markt erzielten Preise gebracht werden.

Ein Eingriff in bewährte Vergütungsstrukturen im Unternehmen sollte nicht nur unter Abgabengesichtspunkten getroffen werden. Auswirkungen auf die Kalkulation, die Preisgestaltung, das Arbeitsrecht, Fairness im Team und mittel- bis langfristige Aspekte sind von Entscheidungsträgern fachkundig zu beachten. Wir beraten Sie dabei!



STEUERTIPPS FÜR DIENSTNEHMER

1. WERBUNGSKOSTEN BIS ZUM 31.12.2023 BEZAHLEN

Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2023 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an Fortbildungskosten (Seminare, Kurse, Schulungen, etc. samt allen damit verbundenen Nebenkosten wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, Telefonspesen, Fachliteratur, beruflich veranlasste Mitgliedsbeiträge etc. Auch 2023 geleistete Vorauszahlungen für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch Ausbildungskosten, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen sowie Kosten der Umschulung können als Werbungskosten geltend gemacht werden.



LBG-Tipp: Auch Aufwendungen für Arbeitsmittel können als Werbungskosten abgesetzt werden, wobei die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter zu beachten ist. Wenn Sie privat einen Computer anschaffen, den Sie für berufliche Zwecke benötigen, kann er im Jahr 2023 – insoweit die Anschaffungskosten € 1.000 nicht übersteigen – sofort abgeschrieben werden. Denken Sie daran, dass die Finanzverwaltung davon ausgeht, dass dieser Computer auch privat genutzt werden kann und ohne Nachweis ein Privatanteil von 40% auszuscheiden ist.

- Verlusten aus anderen Einkünften (beispielsweise Vermietungseinkünften);
- Geltendmachung von Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag bzw. des Mehrkindzuschlags;
- Geltendmachung des Unterhaltsabsetzbetrags;
- Gutschrift von Negativsteuern

eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen will, hat dafür fünf Jahre Zeit. Am 31.12.2023 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung **2018**.

4. STEUERBERATUNGSKOSTEN SIND STEUERLICH ABSETZBAR

Aufwendungen für die Steuerberatung können Unternehmer und Private betragsmäßig in der Regel unbegrenzt steuerlich absetzen.

LBG berät Sie wirtschaftlich und steuerlich, wir nehmen Ihnen durch unsere vielfältigen Dienstleistungen (z.B. Buchhaltung, Personalverrechnung, Kostenrechnung, Planungsrechnung) Arbeit ab, wir helfen Ihnen beim Chancen nützen und Risken vermeiden, übernehmen für Sie die Kommunikation mit der Finanzverwaltung, den Krankenkassen, Steuerprüfern und vielen mehr – und, Sie sparen dabei auch noch Steuern!

2. PENDLERPAUSCHALE

Manche Werbungskosten, wie z.B. Pendlerpauschale/Pendlereuro, können bereits vom Arbeitgeber berücksichtigt werden, wenn diese vom Arbeitnehmer geltend gemacht wurden. Sollten Sie den Antrag als Arbeitnehmer:in versäumt haben, können Sie das in der Arbeitnehmerveranlagung nachholen. Auch Teilzeitbeschäftigten steht bei entsprechenden Pendlertagen ein Pendlerpauschale/Pendlereuro zu.

3. ARBEITNEHMERVERANLAGUNG FÜR KALENDERJAHRE EINSCHLIESSLICH 2018 NOCH BIS 31.12.2023

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie

- Steuerrefundierung bei schwankenden Bezügen (Jahresausgleichseffekt);
- Geltendmachung von Werbungskosten, Pendlerpauschale und Pendlereuro, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen;





STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

1. SONDERAUSGABEN NOCH 2023 BEZAHLEN

1.1 Nachkauf Pensionsversicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

Ohne Betragsbegrenzung und unabhängig vom Einkommen sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar. Einmalzahlungen können auf Antrag auf 10 Jahre verteilt als Sonderausgabe abgesetzt werden.

1.2 Renten, Steuerberatungskosten, Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind bestimmte Renten (z.B. Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate) sowie Steuerberatungskosten. Kirchenbeiträge sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von € 400 absetzbar.

1.3 Spenden als Sonderausgaben

Spenden an alle begünstigten Spendenempfänger sind innerhalb folgender Grenzen absetzbar:

- Als Betriebsausgaben k\u00f6nnen Spenden bis zu 10\u00d8 des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres abgezogen werden.
- Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind mit 10% des aktuellen Jahreseinkommens begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden



LBG-Hinweis: Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden für das Jahr 2023 nur mehr auf Grund der elektronisch übermittelten Daten der Empfängerorganisationen bei Ihrer (Arbeitnehmer) Veranlagung berücksichtigt.

1.4 Öko-Sonderausgabenpauschale

Seit dem Jahr 2022 sind die Ausgaben für die thermische Sanierung von Gebäuden und der Ersatz von fossilen durch klimafreundlichere Heizsystemen begünstigt.

Wurden Kosten für die thermische Sanierung von € 4.000 bzw von € 2.000 bei Heizkesseltausch (nach Abzug aller Förderungen) überschritten, so steht im Jahr 2023 das Öko-Sonderausgabenpauschale von € 800 bzw von € 400 zu.

Die restlichen Aufwendungen werden auf die kommenden vier Jahre aufgeteilt. Dieses spezielle Sonderausgabenpauschale kann im Jahr 2023 allerdings nur dann geltend gemacht werden, wenn der zu Grunde liegende Förderantrag noch im Jahr 2023 eingebracht wird.

2. SPENDEN VON PRIVATSTIFTUNGEN

Spendenfreudige Privatstiftungen können für begünstigte Spendenempfänger auch KESt-frei aus dem Stiftungsvermögen spenden. Für diese Spenden muss keine Begünstigtenmeldung nach § 5 PSG abgegeben werden.



LBG-Hinweis: Als Stiftungsvorstand sollten Sie aber zuerst eruieren, ob die Stiftungsurkunden Sie überhaupt zu Spenden ermächtigen.

3. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN NOCH 2023 BEZAHLEN

Voraussetzung für die Anerkennung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist, dass nachweislich eine Krankheit vorliegt, die durch die Behandlung eine Linderung oder Heilung erfährt. Steuerwirksam werden solche Ausgaben erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt (der maximal 12% des Einkommens beträgt) übersteigen.

Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (z.B. Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

5. WERTPAPIERVERLUSTE REALISIEREN

Für Gewinne von Verkäufen von sogenanntem "Neuvermögen" im Jahr 2023 fällt die Wertpapiergewinnsteuer von 27,5% an. Zum "Neuvermögen" zählen alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds sowie alle anderen ab dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen (insbesondere Anleihen, Derivate). Kryptowährungen, welche nach dem 31.3.2021 erworben wurden, zählen ebenfalls zum "Neuvermögen". Erträgnisse daraus sind mit Erträgen anderer Kapitalanlagen verrechenbar.



LBG-Tipp: Verluste aus der Veräußerung dieser dem "Neuvermögen" zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden (z.B. aus GmbH, AG) und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch z.B. Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden.



LBG-Tipp: Wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots oder z.B. mit Ihrer Ehefrau ein Gemeinschaftsdepot haben, müssen Sie Bescheinigungen über den Verlustausgleich anfordern. Im Rahmen der Steuererklärungen können Sie dann eventuell bei einem Wertpapierdepot nicht verwertete Verluste mit den Einkünften aus dem anderen Wertpapierdepot ausgleichen.



WAS KOMMT 2024 - WAS IST GFPI ANT?

1. GEPLANTE NEUERUNGEN IM GESELLSCHAFTSRECHT

Aufgrund der steigenden Popularität von Start-Up Unternehmen und der mangelhaften Flexibilität des derzeitigen Gesellschaftsrechts, hat der Gesetzgeber eine Start-Up-Offensive für das Gesellschaftsrecht angekündigt. Darunter fällt z.B. die Einführung einer neuen Gesellschaftsform, die Herabsetzung des Mindeststammkapitals für GmbHs sowie steuerlich attraktive Mitarbeitergewinnbeteiligungen. (Die endgültige Gesetzwerdung bleibt abzuwarten).

1.1 Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung

Im Rahmen des Start-Up-Förderungspakets soll die Beteiligung von Mitarbeitern einfacher und attraktiver werden.

Derzeit gilt eine Steuerbefreiung für Mitarbeiter im Rahmen einer jährlichen Gewinnbeteiligung von bis zu € 3.000. Selten machen neu gegründete Unternehmen in den ersten Jahren Gewinne. Daher sind alternativ virtuelle Beteiligungen (sog Phantom Shares) interessant, da diese zunächst keinen Geldfluss beim Unternehmen und keine sofortige Steuer beim Mitarbeiter auslösen.

Das geplante Modell der Mitarbeiterbeteiligung für Start-ups ab 1.1.2024 sieht vor, dass eine (fast) unentgeltliche Abgabe von Kapitalanteilen im Wege einer Kapitalerhöhung an Dienstnehmer möglich ist. Im Zeitpunkt, in dem die Beteiligung übertragen wird, fällt keine Steuer an. Erst im Zeitpunkt der Veräußerung oder sonstiger Umstände gilt der dann aktuelle Wert der Anteile als zugeflossen und löst die Steuerpflicht aus.

Der Entwurf sieht folgende Voraussetzungen vor:

- Das Unternehmen muss im Zeitpunkt der Abgabe der Anteile im vorangegangenen Wirtschaftsjahr durchschnittlich weniger als 100 AN und nicht mehr als € 40 Mio. Umsatz haben sowie nicht konsolidierungspflichtig sein.
- Die Gewährung der Anteile muss binnen 10 Jahren nach Ablauf des Gründungsjahres erfolgen.
- Der Arbeitnehmer darf weder unmittelbar noch mittelbar eine Beteiligung von mehr als 10% halten.
- Zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber besteht eine Vinkulierung im Falle der Veräußerung / Übertragung.
- Erklärung des Arbeitnehmers, von der Regelung gem. § 67a
 EStG Gebrauch zu machen, ist dem Lohnkonto beizulegen.

Für die Besteuerung der Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung ist vorgesehen, dass pauschal 75% des geldwerten Vorteils dem festen Steuersatz von 27,5% unterliegen, die restlichen 25% sollen mit dem Progressionstarif besteuert werden.

Voraussetzung für die begünstigte Besteuerung ist, dass die Anteile mindestens 5 Jahre gehalten wurden oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses dieses mindestens 3 Jahre lang gedauert hat. Der geldwerte Vorteil bemisst sich nach dem Veräußerungserlös oder dem gemeinen Wert.

Auch im Sozialversicherungsrecht sind Begünstigungen geplant.

1.2 Senkung der Mindestkörperschaftsteuer

Der Entwurf des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 2023 sieht u.a. zur Förderung von Unternehmensgründungen vor, das Mindeststammkapital einer GmbH generell auf € 10.000 zu senken. Damit entfällt die bisherige Auffüllverpflichtung für gründungsprivilegierte GmbHs. In Anlehnung an das GmbH-Gesetz soll auch für die künftige Flexible Kapitalgesellschaft (Flex-Kap) ein Mindeststammkapital von € 10.000 gelten, welches bei der Gründung zur Hälfte bar aufgebracht werden muss.

Die Mindest-KöSt für eine GmbH beträgt 5% des gesetzlichen Mindestkapitals, derzeit also 5% von € 35.000 = € 1.750 p.a.. Durch die Senkung des Mindestkapitals auf € 10.000 beträgt die Mindest-KöSt für eine GmbH oder FlexKap künftig generell € 500 p.a..

1.3 Neue Rechtsform "Flexible Kapitalgesellschaft"

Eingebettet im Entwurf des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes (GesRÄG) 2023 soll ein eigenes Gesetz für die Gründung einer Flexiblen Kapitalgesellschaft eingeführt werden, welches eine subsidiäre Geltung des GmbH-Rechts vorsieht. Individuellere Ausgestaltungen in manchen Bereichen nach dem Vorbild des Aktienrechts sollen ebenfalls möglich sein.

Als Bezeichnung für die neue Kapitalgesellschaft wird "flexible Kapitalgesellschaft" vorgeschlagen, um auf die weitreichenden Gestaltungsmöglichkeiten dieser Rechtsform hinzuweisen. Im Firmenwortlaut kann die Bezeichnung auch mit "FlexKap" abgekürzt werden. Im internationalen Verkehr kommt auch die englische Version "Flexibel Company" oder "FlexCo" in Betracht.

Als Kernstück wird die im Entwurf vorgesehene Ausgabe von "Unternehmenswert-Anteilen" präsentiert, für deren Übertragung / Übernahme nur geringe Formerfordernisse bestehen und den Anteilsinhabern grundsätzlich keine Mitwirkung an der Willensbildung der Gesellschaft zukommen lassen. In diesem Punkt gibt es offenbar noch Verhandlungsbedarf. Die endgültige Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.



2. GEPLANTE ÄNDERUNGEN PROGRESSIONS-ABGELTUNGSGESETZ 2024

Mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2024 (PrAG 2024) soll das Einkommensteuergesetz geändert werden. Neben der Anpassung der Tarifstufen und bestimmter Absetzbeträge an die Inflation sind auch weitere Änderungen vorgesehen (**Die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten**).

Verlängerung der steuerlichen Regelungen zum Homeoffice

Ist man als Arbeitnehmer im Homeoffice tätig, so können ein Homeoffice-Pauschale und auch begrenzt Kosten für die Anschaffung ergonomischen Mobiliars steuerlich geltend gemacht werden. Diese bis dato bis Ende 2023 befristeten steuerlichen Regelungen sollen unbefristet verlängert werden.

Begünstigte Überstunden

Die steuerfreien Beträge für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertagsund Nachtarbeit und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge sollen auf € 400 (bisher € 360) erhöht werden. Für die Kalenderjahre 2024 und 2025 sollen befristet für die ersten 18 Überstundenzuschläge im Monat bis zu € 200 steuerfrei ausbezahlt werden können. Ab 2026 soll der höchstmögliche steuerfreie Zuschlag für die ersten zehn Überstunden im Monat € 120 (bisher € 86) betragen.

Kindermehrbetrag

Der Kindermehrbetrag soll von \odot 550 auf \odot 700 erhöht werden. Auch Wochengeld soll im Zusammenhang mit dem Kindermehrbetrag nicht anspruchsschädlich sein.

Zuschüsse des Arbeitgebers für Kinderbetreuung

Die Zuschüsse des Arbeitgebers für die Betreuung von Kindern sollen bis höchstens € 2.000 pro Kind und Kalenderjahr von der Lohnsteuer befreit sein (bisher € 1.000). Bei den Voraussetzungen wurde nun ergänzt, dass die nachgewiesenen Kosten für die Kinderbetreuung auch vom Arbeitgeber ganz oder teilweise ersetzt werden können. Zudem wurde die Altersgrenze für die betroffenen Kinder von 10 auf 14 Jahre erhöht.

Weiters soll nun in einer eigenen Bestimmung normiert werden, dass auch der geldwerte Vorteil aus der Benützung einer arbeitgebereigenen elementaren Bildungseinrichtung, die durch alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern sowie durch betriebsfremde Personen genutzt werden kann, von der Einkommensteuer befreit ist.

Gewinnfreibetrag

Auch die Betragsgrenze für den Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrages soll angepasst werden. Dieser soll ab 2024 für die ersten € 33.000 (bisher € 30.000) des Gewinns 15 % (maximal also € 4.950, statt bisher € 4.500) betragen.

3. AUSWEITUNG SPENDENBEGÜNSTIGUNG

Bislang enthält die in § 4a EStG geregelte Spendenbegünstigung eine abgeschlossene Liste an spendenbegünstigten Zwecken, die nur einen kleinen Ausschnitt der steuerlich gemeinnützigen Zwecke der BAO umfasst. Diese Einschränkung soll nunmehr wegfallen. Zukünftig sollen alle steuerlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke gleichzeitig auch für die Erlangung der Spendenbegünstigung ausreichen. Bislang noch nicht spendenbegünstigte gemeinnützige Organisationen im Bereich des Sports, der Bildung, der Jugendförderung, des Tierschutzes oder der Heimat- und Denkmalpflege steht in Zukunft somit die Spendenbegünstigung offen. Für Kunst- und Kultureinrichtungen entfällt die bislang noch vorgesehene zusätzliche Voraussetzung des Erhalts von öffentlichen Förderungen. Im Bildungsbereich werden in Zukunft auch öffentliche Kindergärten und Schulen aufgrund der expliziten Nennung im Gesetz spendenbegünstigt sein.

4. SENKUNG DER KÖRPERSCHAFTSTEUER

Die Körperschaftsteuer wird im Kalenderjahr 2024 von derzeit 24% auf 23% gesenkt.

5. EINKOMMENSTEUERTARIF 2024

Durch die Abschaffung der "Kalten Progression" ergeben sich für 2024 folgende ESt-Tarifstufen:

Tarifstufen 2023 in €	Tarifstufen 2024 in €	Steuersatz
0,00 bis 11.693,00	0,00 bis 12.816,00	0 %
über 11.693,00 bis 19.134,00	über 12.816,00 bis 20.818,00	20 %
über 19.134,00 bis 32.075,00	über 20.818,00 bis 34.513,00	30 %
über 32.075,00 bis 62.080,00	über 34.513,00 bis 66,612,00	2024: 40 % 2023: 41 %*
über 62.080,00 bis 93.120,00	über 66.612,00 bis 99.266,00	48 %
über 93.120,00 bis 1 Mio.	über 99.266,00 bis 1 Mio.	50 %
über € 1 Mio.	über € 1 Mio.	55 %
* Mischtarif		

www.lbg.at



UNTERLAGEN, DIE FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS WICHTIG SIND

Natürlich lässt sich vieles von den untenstehenden Themen auch **digital organisieren**. Wir helfen Ihnen gerne bei der digitalen kaufmännischen Organisation Ihres Unternehmens!

		erledigt
1.	Buchhaltung Bilanzjahr: Sachkontensaldenliste zum Bilanzstichtag	0
2.	Übermittlung der Buchhaltung des Bilanzjahres mittels Datenträger oder Ausdruck	0
3.	Kopie sämtlicher Rechnungen von Anlagenzugängen/Investitionen, bei Lkw-Kauf auch Kopie des Zulassungsscheins	0
4.	Kopie des Ankaufs/Verkaufs von Wertpapieren	0
5.	Kopie des Depotauszugs vom WP-Bestand zum Bilanzstichtag	0
	Durchsicht des bestehenden Anlagenverzeichnisses hinsichtlich Abgängen von Wirtschaftsgütern, bei Anlageverkäufen auch Kopie der Ausgangsrechnung	0
7.	Originalinventuraufstellung zum Bilanzstichtag	0
8.	Aufstellung von sonstigen Vorräten zum Bilanzstichtag	0
9.	Aufstellung von unfertigen/halbfertigen Aufträgen zum Bilanzstichtag	0
10.	Aufstellung (Kopie der Ausgangsrechnungen des Folgejahres) für erbrachte noch nicht verrechenbare Leistungen	0
	Abgestimmte Debitorensaldenliste zum Bilanzstichtag 1. OP-Liste zum Bilanzstichtag und aktuelle OP-Liste zum Übergabezeitpunkt 2. Aufstellung der dubiosen Forderungen mit Grund/Höhe der Wertberechtigung 3. Aufstellung und Grund der uneinbringlichen Forderungen 4. Hinweise zu Fremdwährungsforderungen vornehmen (Kurse etc.)	0
12.	Kopie der Belege von sonstigen Forderungen zum Bilanzstichtag	0
13.	Kopie des Kassabuchsaldos zum Bilanzstichtag (letzte Kassabuchseite)	0
14.	Kopie von sämtlichen aktiven und passiven Bankkontoauszügen zum Bilanzstichtag	0
15.	Umsatzsteuervoranmeldungen und ZM-Meldungen des Bilanzjahres	0
16.	Offene Urlaube und Zeitguthaben sämtlicher Dienstnehmer zum Bilanzstichtag	0
	Unterlagen und Schriftverkehr für zu bildende Rückstellungen zum Bilanzstichtag (z.B. Schadenersatz, Prozess, Garantie, Drohverlustrückstellungen, usw.)	0
18.	Versicherungsmathematisches Pensionsgutachten zum Bilanzstichtag	0
	Abgestimmte Kreditorensaldenliste zum Bilanzstichtag 1. Hinweise für noch vorzunehmende Korrekturen bei den Kreditoren 2. Hinweise auf Fremdwährungsverbindlichkeiten vornehmen	0
	Kopie von Eingangsrechnungen mit Lieferungen bis zum Bilanzstichtag, jedoch ER-Datum erst im Folgejahr	0



Natürlich lässt sich vieles von den untenstehenden Themen auch **digital organisieren**. Wir helfen Ihnen gerne bei der digitalen kaufmännischen Organisation Ihres Unternehmens!

		erledigt
21.	Kopie der Kredit-/Darlehensverträge, die im Bilanzjahr neu aufgenommen wurden	0
22.	Kopie der im Bilanzjahr neu abgeschlossenen betrieblichen/privaten Verträge (z.B. Mietverträge, Leasingverträge, Lieferverträge, Serviceverträge, Sponsoring usw.)	0
23.	Kopie der Versicherungspolizzen, die im Bilanzjahr neu abgeschlossen wurden	0
24.	Kopie der Belege von sonstigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag	0
25.	Fahrtenbücher von Pkw im Betriebsvermögen oder geleasten Pkw	0
26.	Aufstellung Eigenverbrauchsaufzeichnungen (z.B. Warenbezüge, Sachbezüge, umsatzsteuerpflichtige Werbeaufwendungen etc.)	0
27.	Aufstellung und Hinweise über die Beurteilung von Privatanteilen	0
28.	Aufstellung aktivierter Eigenleistungen (Personalstunden und Materialeinsatz)	0
29.	Kopie der Eingangsrechnungen über ausbezahlte Provisionen	0
30.	Kopie von Auslandszahlungen, für die Mitteilungspflicht besteht	0
31.	Aufstellung der Reisekosten des Einzelunternehmens bzw. Gesellschafters, sofern nicht bereits verbucht	0
32.	Kopien von Aufwendungen, für die Versicherungsentschädigungen gewährt wurden	0
33.	Aufstellung über sonstige Einkünfte (z.B. Einkünfte aus Kapitalvermögen) im Bilanzjahr	0
34.	Gegebenenfalls einen Hinweis für Meldeverpflichtung bei Schenkung unter Lebenden	0
35.	 Aufstellung von Sonderausgaben im Bilanzjahr: Vorhandene Leibrentenverpflichtungen Versicherungsbestätigungen für UV, KV, PV, Nachkauf PV, etc. Belegnachweise für Zahlungen von Wohnraumschaffung Belegnachweise für Sanierung von Wohnraum (Ausgaben für Wohnraumschaffung und Versicherungen können nur mehr für vor dem 1.1.2016 abgeschlossene Verträge bzw. Maßnahmen als Sonderausgaben berücksichtigt werden.) Belegnachweise von Kirchensteuerzahlungen Belegnachweise von Zahlungen für begünstige Spenden Zahlungen für die Geltendmachung des Handwerkerbonus 	0
36.	Aufstellung von Aufwendungen für die Kinderbetreuung	0
37.	Kopie der Inskriptionsbestätigung von Kindern bei Beginn des Studiums im Bilanzjahr	0
38.	Aufstellung von Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen (z.B. Krankheitskosten, Behinderung, Verlassenschaften, Unterhalt usw.)	0

 $Steuerberatung \cdot Bilanz \cdot Buchhaltung \cdot Personal verrechnung \cdot Pr\"ufung \cdot Digitalisierung \cdot Wirtschaftsberatung$

www.lbg.at

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting

550 Expert:innen | 35 Standorte | österreichweit.

ÖSTERREICHWEIT FÜR SIE DA ...

KONTAKT: welcome@lbg.at - Bei uns finden Sie den Berater und die Betreuung, die Sie sich schon immer gewünscht haben. Fragen Sie uns. Wir bringen Sie zusammen!

LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung Unternehmenssitz & Geschäftsführung, FN 75837a, HG Wien 1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43 1 53105

... IM BURGENLAND

Eisenstadt, Ruster Straße 12-16, Tel (02682) 62195, eisenstadt@lbg.at Großpetersdorf, Ungarnstraße 10, Tel (03362) 7346, grosspetersdorf@lbg.at Mattersburg, Hauptplatz 3, Tel (02626) 62317, mattersburg@lbg.at Neusiedl/See, Franz-Liszt-G. 25-27, Tel (02167) 2495-0, neusiedl@lbg.at Oberpullendorf, Hauptstr. 34/2, Tel (02612) 42319, oberpullendorf@lbg.at Oberwart, Schulgasse 17, Tel (03352) 33415, oberwart@lbg.at

... IN KÄRNTEN

Klagenfurt, Villacher Ring 11, Tel (0463) 57187, klagenfurt@lbg.at Villach, Europastraße 8 (Technologiezentrum), Tel (04242) 27494, villach@lbg.at Wolfsberg, Johann-Offner-Straße 28, Tel (04352) 4847, wolfsberg@lbg.at

... IN NIEDERÖSTERREICH

St. Pölten, Bräuhausg. 5/2/8, Tel [02742] 355660, st-poelten@lbg.at Gänserndorf, Eichamtstr. 5-7, Tel [02282] 2520, gaenserndorf@lbg.at Gloggnitz, Wiener Straße 2, Tel [02662] 42050, gloggnitz@lbg.at Gmünd, Schloßparkg. 6, Tel [02882] 52637, gmuend@lbg.at Hainfeld, Badpromenade 31, Tel [02764] 77080, hainfeld@lbg.at Hotlabrunn, Amtsgasse 21, Tel [02952] 2305-0, hollabrunn@lbg.at Horn, Josef-Kirchner-G. 5, Tel [02982] 2871-0, horn@lbg.at Mistelbach, Franz-Josef-Straße 38, Tel [02572] 3842, mistelbach@lbg.at Neunkirchen, Rohrbacherstr. 44, Tel [02635] 62677, neunkirchen@lbg.at Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/6, Tel [02822] 53412, waidhofen@lbg.at Wr. Neustadt, Siegfried Theiss-Straße 9, Tel [02622] 23480, wr-neustadt@lbg.at Wieselburg, Rathausplatz 3, Tel [07416] 55200, wieselburg@lbg.at

... IN OBERÖSTERREICH

Linz, Hasnerstraße 2, Tel (0732) 655172, linz@lbg.at Ried, Bahnhofstraße 39b, Tel (07752) 85441, ried@lbg.at Steyr, Tomitzstraße 1a, Tel (07252) 53556-0, steyr@lbg.at Vöcklabruck, Am Neubau 1, Tel (07672) 75555, voecklabruck@lbg.at

... IN SALZBURG

Salzburg, St.-Julien-Str. 1, Tel (0662) 876531, salzburg@lbg.at

... IN DER STEIERMARK

Graz, Brauquartier 1, Top 11, Tel (0316) 720200, graz@lbg.at Bruck/Mur, Wirtschaftspark 2.0, Grazer Straße 11, Tel (03862) 51055, bruck@lbg.at Leibnitz, Dechant-Thaller-Straße 39/3, Tel (03452) 84949, leibnitz@lbg.at Liezen, Rathausplatz 3, Tel (03612) 23720, liezen@lbg.at Schladming, Pfarrqasse 2, Tel (03687) 22811, schladming@lbg.at

... IN TIROL

Innsbruck, Brixner Straße 1, Tel (0512) 586453, innsbruck@lbg.at

... IN WIEN

Wien-Donaustadt, Donaustadtstraße 1, Tel (01) 2030030, wien-donaustadt@lbg.at Wien-Landstraße, Boerhaavegasse 6, Tel (01) 53105, office@lbg.at Wien-Margareten, Grüngasse 16, Tel (01) 589110, wien-margareten@lbg.at

STEUERN, SOZIALVERSICHERUNG, BETRIEBSWIRTSCHAFT

Österreichisches und internationales Steuerrecht, Betriebsprüfung, Rechtsmittel (BFG, VwGH), Finanzstrafverfahren, Steueroptimierung, Steuer-Check bei Verträgen, Jahresbudget, Finanzplan, Beratung bei Kauf/Verkauf, Gründung/Nachfolge, Rechtsformwahl & Umgründung.

BUCHHALTUNG, BILANZ, STEUERERKLÄRUNG, KALKULATION

Jahres-, Monats- und Zwischenabschlüsse, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, laufende Buchhaltung, Filial- und Profit-Center-Rechnung, wirtschaftlich aussagekräftige Monatsauswertungen, Zahlungsverkehr, Mahnwesen, Kalkulation, Kostenrechnung, Controlling, Financial Reporting.

■ PERSONALVERRECHNUNG, ARBEITGEBER-BERATUNG

Gehaltsverrechnung, Beratung in Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrechtsfragen, Stundensatzkalkulation, Expatriates, HR-Reporting.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG, GUTACHTEN, BEWERTUNG

Jahresabschluss- und Sonderprüfungen, Analysen, betriebswirtschaftliche Gutachten, Due Diligence bei Kauf & Verkauf, Unternehmensbewertung.

DIGITALISIERUNG, KAUFMÄNNISCHE ORGANISATION, BUSINESS-SOFTWARE: BERATUNG, SCHULUNG, SUPPORT

Digitale kaufmännische Organisation: Wir beraten Sie bei der Optimierung des digitalen Beleg-, Zahlungs- und Rechnungswesens in Ihrem Unternehmen, in der täglichen Zusammenarbeit mit Ihren Kunden, Lieferanten, Banken und Geschäftspartnern sowie bei dem für Sie durch uns geführten Finanzwesen.

Business-Software: Wir haben für Sie bewährte Software-Lösungen, beraten Sie bei der optimalen Auswahl, übernehmen die Implementierung, Schulung und bieten Support. BMD Business-Software: Warenwirtschaft, Fakturierung, Mahnwesen, Budgetierung, Kostenrechnung, Zahlungsverkehr, Controlling, Zeit- und Leistungserfassung, etc. LBG Business-Software: Registrierkasse, Warenwirtschaft, Buchhaltung, Jahresabschluss, Fakturierung.

GRÜNDUNG, STARTUPS, NACHFOLGE, ÜBERGABE, KAUF, VERKAUF

Vom Start an begleiten wir Sie auf Ihrem Weg zum Unternehmenserfolg in allen Unternehmensphasen: Business-Plan, Rechtsformwahl, Kalkulation, Rentabilitätsrechnung, Finanzierung, Investition, steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Beratung, Kontakt mit Banken und Behörden und vieles mehr. Kauf, Verkauf, Übergabe, Nachfolge, Umgründung.

LBG - Vielfalt an Branchen, Rechtsformen, Unternehmensgrößen











